



KFZ: HAFTPFLICHT UND KASKOVERSICHERUNG

DIE KFZ HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die KFZ Haftpflichtversicherung stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung dar, deren Bestand bei der Anmeldung eines Kraftfahrzeuges durch Abgabe der VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG im Original nachgewiesen werden muss. Sie dient dem Schutz des Geschädigten.

Zweck: Jeder Geschädigte soll zu seinem Geld kommen. Die Leistung erfolgt nur bis zur Höhe der Versicherungssumme, der Kunde haftet im Falle des Schadens aber unbeschränkt und bis an sein Lebensende. (ABGB § 1357).

Aufgabe der KFZ HP ist die

- Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche
- Ablehnung von unbegründeten Schadenersatzansprüchen (die Kosten und das Risiko trägt der Versicherer). Sie trägt somit einen (passiven) Rechtsschutzcharakter, indem sie auch Anwälte bei Bedarf zur Verfügung stellt.

Sie tritt in Kraft, wenn durch die Benützung des Kraftfahrzeuges sich

- PERSONENSCHÄDEN (Verletzung oder Tötung von Personen)
- SACHSCHÄDEN (Beschädigung oder Zerstörung, aber auch Abhandenkommen v. Sachen)
- daraus resultierende Vermögensschäden (= ABGELEITETE VERMÖGENSSCHÄDEN; finanzielle Folgen wie z.B. Verdienstentgang, weil der Vertreter nicht rechtzeitig zum Abschluss des Vertrages kommen konnte)
- REINE VERMÖGENSSCHÄDEN (Vermögensnachteil ohne Vorliegen eines Personen oder Sachschadens, auf 120.000,- beschränkt)

ereignen.

WER IST VERSICHERT?

- der VERSICHERUNGSNEHMER
- der EIGENTÜMER
- der HALTER, der die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat, den Nutzen und die Betriebskosten trägt



- der BERECHTIGTE LENKER UND INSASSE (Insasse öffnet die Wagentüre, ohne auf den Fließverkehr zu achten und bringt eine Motorradfahrer zu Fall). Werden bei einem selbst verschuldeten Verkehrsunfall die eigenen Insassen verletzt, werden diese aus der Haftpflichtversicherung im gesetzlichen Ausmaß entschädigt. Eine **Insassenversicherung** ist daher eine Zusatz-Versicherung für die INSASSEN, und die EINZIGE Möglichkeit, den jeweiligen LENKER zu versichern.
- der EINWEISER (Einweiser übersieht ein herannahendes Fahrzeug).

WAS IST NICHT VERSICHERT?

- VERLETZUNGEN, die sich DER VERSICHERTE LENKER SELBST ZUFÜGT (Abdeckung dieses Risikos: Private Unfallversicherung, Insassenunfallversicherung)
- SCHÄDEN AM VERSICHERTEN FAHRZEUG SELBST (Abdeckung durch die Kaskoversicherung)
- SCHÄDEN AM BEFÖRDERTEN LADEGUT, auch wenn dies nicht dem VN gehört (Firmen machen daher eine Transportversicherung)
- Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug nicht zu dem ZWECK verwendet wird, welchen man am Antrag angibt und der dann nicht in der Polizza steht. (Zweck: Meist „ohne besondere Verwendung“, man setzt es aber als Taxi ein).

VERSICHERUNGSSUMME

Die gemäß KHVG vorgeschriebene Mindestversicherungssumme für KFZ beträgt seit 01.07.1997 15 MILLIONEN pauschal für Personen und Sachschäden bzw. 120.000,- für Vermögensschäden. Pauschal bedeutet, dass mit dieser Summe sowohl die Personen- als auch die Sachschäden abgegolten werden.

FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

Aufgrund der geringen Prämienzuschläge (in etwa + 3,5% für 20 Mio., + 5% für 30 Mio.) ist eine Anhebung über die gesetzliche Mindestversicherungssumme anzuraten!

Vorteil einer höheren Versicherungssumme:

2 vollbesetzte Pkws einen schweren Unfall erleiden. Der schuldtragende Lenker ist mit Schadenersatzansprüchen von 9 Personen (einschließlich der Insassen des eigenen KFZ, siehe oben) konfrontiert. Er muss Abgeltungen für Invalidität, Rentenzahlungen, Regressforderungen der Sozialversicherung, Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten sowie Schmerzensgeld und - nicht zu vergessen - den Schaden am gegnerischen Fahrzeug bezahlen. Da er nach ABGB unbegrenzt haftet, kann ihn das



in den finanziellen Ruin treiben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der VR den Lenker

nicht erst dann zur Kasse bittet, wenn die Versicherungssumme zur Rentenzahlung nicht mehr ausreicht (was ja vielleicht erst in etlichen Jahren der Fall ist), sondern dass der Kapitalwert der Rentenverpflichtungen ermittelt wird, und wenn dieser nicht ausreicht, muss der Lenker von Beginn an den Schaden mittragen.

Die Haftpflichtversicherung ist gesetzlich gezwungen, immer als Vorleister für den Versicherungsnehmer aufzukommen. Sie kann jedoch Regress üben: z.B. bei Alkohol und Fahren ohne Führerschein. Der Regress ist auf 10.900 € (150.000,- ÖS) pro Obliegenheitsverletzung begrenzt und mit 21.800 € (300.000,- ÖS) maximiert. Die VORLEISTUNGSPFLICHT des VR findet man nur in der KFZ Haftpflichtversicherung.

GELTUNGSBEREICH

Der örtliche Geltungsbereich der KFZ Haftpflichtversicherung ist auf Europa im geographischen Sinn beschränkt.

DIE GRÜNE VERSICHERUNGSKARTE

Für FAHRTEN INS AUSLAND, insbesondere Bulgarien, Griechenland, Italien, Polen, Rumänien und Spanien ist zum Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung eine grüne Versicherungskarte mitzuführen. Diese wird von den Anstalten auf Anforderung kostenfrei ausgestellt, und sollte bei Auslandsfahrten immer mitgeführt werden.

WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Mit Ausstellung der Versicherungsbestätigung (ist im BO oder im Sekretariat der Filialen erhältlich) und der ABGABE bei der Behörde (= vorläufige Deckungszusage) beginnt der Schutz, allerdings nur in Höhe der gesetzlichen VS von 15 Mio. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Polizze die Prämie bezahlt. Reagiert der Kunde nicht auf die Mahnung, fordert der Versicherer die Versicherungsbestätigung bei der Behörde ein, es besteht also keine Deckung mehr und die Behörde zieht das Kennzeichen ein.

WONACH RICHTET SICH DIE PRÄMIE?

DIE PRÄMIE RICHTET SICH BEI PKW UND KOMBI NACH

- Motorleistung (PS oder KW)
- Anzahl der Sitzplätze (meist Zuschläge bei mehr als 6 Sitzplätzen inkl. Lenker)
- gewählter Tarif (A oder B, siehe unten)
- Höhe der Versicherungssumme
- Bonus/Malusstufe
- verschiedensten personenbezogenen Kriterien.



EXKURS: KFZ HAFTPFLICHT VARIANTE A UND VARIANTE B NUR FÜR ÖSTERREICHER UND PKW/KOMBI

VARIANTE A:

Im Schadensfall verzichtet man darauf, den schuldigen Gegner auf Ersatz der Leihwagenkosten zu klagen. 99% der Österreicher haben diesen Tarif.

VARIANTE B:

Der schuldhafte Gegner kann auf Erstattung der Leihwagenkosten geklagt werden. Dafür bezahlt man jedoch selbst 25% Zuschlag für die EIGENE Haftpflicht.

Wann kann man den Gegner auf Ersatz der Mietwagenkosten klagen? (auch mit Variante A)

Bei Unfällen mit

- einem Radfahrer (die Haftpflicht des Radfahrers kommt dafür auf)
- Fahrzeugen im Bundeseigentum
- einem ausländischen KFZ
- Personen, z.B. ein Betrunkener torkelt ins Auto.
- Wenn der Schädiger ein anderer als ein KFZ Haftpflichtversicherer ist. (z. B. Betriebshaftpflicht)

EXKURS: DAS BONUS MALUS SYSTEM

Für Pkws und Kombis gibt es das Bonus/Malus System, welches je nach Schadenhäufigkeit den Versicherungsnehmer in eine von 17 möglichen Stufen einreicht. Grundsätzlich wird der VN bei erstmaliger Anmeldung eines Kfz in die so genannte Grundstufe 09 (= 100% der Prämie) eingereiht.



DIE BONUS / MALUS TABELLE:

| Prämienstufe | | Jahresprämie in % der Tarifprämie |
|--------------|------------|-----------------------------------|
| 0 | | 50 |
| 1 | | 50 |
| 2 | | 60 |
| 3 | Bonus- | 60 |
| 4 | Stufen | 70 |
| 5 | | 70 |
| 6 | | 80 |
| 7 | | 80 |
| 8 | | 100 |
| 9 | Grundstufe | 100 |
| 10 | | 120 |
| 11 | | 120 |
| 12 | | 140 |
| 13 | Malus- | 140 |
| 14 | Stufen | 170 |
| 15 | | 170 |
| 16 | | 200 |
| 17 | | 200 |

Das System sieht vor, dass Fahrzeuge, die innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMES (1.10. – 30.9. d. darauf folgenden Jahres)

- KEINEN Unfall verursacht haben, ab Jänner des auf den Beobachtungszeitraum folgenden Jahres EINE STUFE RICHTUNG BONUS vorrücken
- EINEN ODER MEHRERE UNFÄLLE verursacht haben, PRO SCHADENFALL UM DREI STUFEN RICHTUNG MALUS vorrücken (max. bis Stufe 17)

Das Vorrücken in Richtung Bonus oder Malus erfolgt jeweils zur Prämien-Hauptfälligkeit. (Bei Anmeldung innerhalb eines Monats der darauf folgende Monatserste, bei Anmeldung an einem 1. dieser.)

BEISPIEL:

Herr Ferrari hat sein Auto am 16.5. gekauft. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist demnach der darauf folgende Monatserste, also der 1.6. jeden Jahres. Im Jahre 1996 befand er sich in der Bonusstufe 06. Verursachte er nun im Beobachtungszeitraum 1.10.1994 bis 30.09.1995 keinen Schaden, erfolgt per Hauptfälligkeit des folgenden Jahres, also per 1.6.1996, eine Vorreihung in Bonusstufe 05 (70% der Prämie). Im Falle des ersatzpflichtigen Schadens im Beobachtungszeitraum 1994/1995 würde Herr Ferrari um 3 Stufen in Richtung Malus - also Stufe 09 - rückgereiht werden.



Für **Versicherungsneulinge** gibt es eine Ausnahme: Der erste Beobachtungszeitraum beträgt mindestens 6 Monate vor dem 01.10. Erfolgt also die erstmalige Anmeldung VOR dem 01.04. (also spätestens 31.03.), rückt er bereits im 1. Jahr in die Stufe 08. Erfolgt die Anmeldung mit/nach dem 01.04. und vor dem 01.10., erreicht er die Stufe 08 erst nach 2 Jahren.

Beispiel:

Herr Müller hat sein Auto am 16.5. gekauft. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist demnach der darauf folgende Monatserste, also der 1.6. jeden Jahres. Da er das erste Mal VN einer Haftpflichtversicherung ist, wird er in Stufe 9 eingestuft. Verursachte er nun im Beobachtungszeitraum 1.10.1994 bis 30.09.1995 keinen Schaden, erfolgt eine Vorreihung in Bonusstufe 08 (100% der Prämie) erst mit 1.6.1997. Hätte Herr Ferrari sein Auto schon am 16.3. gekauft, würde er bei Schadenfreiheit schon per 1.6.1996 in die Stufe 8 vorgereiht.

Der Bonus, aber auch der Malus, verfallen, wenn länger als ein Jahr kein KFZ auf die jeweilige Person angemeldet ist.

Der Bonus und der Malus geht jedoch mit dem selben Fahrzeug innerhalb der Familie über, wenn der bisherige VN kein neues Fahrzeug anmeldet und daher auf seinen Bonus (Malus) verzichtet. (Verzichtserklärung).

Im Falle eines Fahrzeugwechsels ist der Schadensverlauf des früheren Vertrages auch für den neuen maßgebend, jedoch nur dann, wenn das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten vor der Abmeldung oder innerhalb eines Jahres nach der Abmeldung des alten KFZ angemeldet wird.

DIE PRÄMIE RICHTET SICH BEI MOTORRÄDERN NACH

- Hubraum
- Höhe der Versicherungssumme

UND BEI MOTORFAHRRÄDERN (MOPEDS) NACH

- Sitzplätzen
- Höhe der Versicherungssumme

DIE MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER (MVS)

Seit 01.05.1993 ist der Haftpflicht-Versicherer verpflichtet, die MVS zusammen mit der Haftpflichtprämie einzuheben und an das Finanzamt abzuführen (Ersatz für Stempelmarken).

.



ANMELDUNG DES FAHRZEUGES

Was benötigt man?

- Typenschein bzw. Bescheid über Einzelgenehmigung
- Kaufvertrag bei Privatanmeldung oder Rechnung des Autohauses, bei Leasingfahrzeugen zusätzlich noch die Leasingvollmacht
- Pickerlgutachten, wenn das Auto älter als ein Jahr ist
- Eine Vollmacht wenn Sie nicht der Zulassungsbesitzer sind. (Formlose Bevollmächtigung für „KFZ An- Ab- bzw. Ummeldungen
- Lichtbildausweis (Reisepass, Führerschein, ...)
- Meldezettel. Bei Firmen ersetzt ein Gewerbeschein oder der Handelsregisterauszug den Ausweis und den Meldezettel
- Anmeldekosten in bar von ca. 150 €
- Versicherungsbestätigung (Original) des Versicherers.
- Wenn gleichzeitig ein bisheriges Fahrzeug abgemeldet wird, benötigt man vom alten Fahrzeug die Zulassung, den Typenschein und eventuell die Kennzeichentafeln, sofern es sich um eine reine Abmeldung handelt.

DIE KASKOVERSICHERUNG

Die Kaskoversicherung unterteilt sich in 3 Varianten:

- Vollkaskoversicherung (Kollisionskasko)
- Teilkaskoversicherung (Elementarkasko)
- Summen- (Gebrauchwagen-)Kasko (ab dem 3. Betriebsjahr)

DIE TEILKASKO-VERSICHERUNG

DER UNTERSCHIED ZUR VOLLKASKO-VERSICHERUNG: DER SELBSTVERSCHULDETE UNFALL UND DER VANDALISMUS (OFT AUCH DER PARKSCHADEN) SIND NICHT VERSICHERT!

Die TEILKASKO bietet in der Standardform Versicherungsschutz gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeuges durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde (= nicht vom Besitzer oder Halter berechnigte) Personen.



- Naturgewalten wie Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, aber nicht Muren.
- Berührung des Fahrzeuges mit Haarwild auf öffentlichen Straßen
- bei PKW, Kombis und LKW bis 1,0t Nutzlast zusätzlich auch Schäden durch Glasbruch an Front-, Heck- und Seitenscheiben.

Es werden u.a., je nach Anstalt, folgende Erweiterungen angeboten:

- Dachlawinen
- Kleinverglasung wie Blinkercellonen, Scheinwerfer etc.
- Berührung des Fahrzeuges mit Tieren aller Art (nicht nur Haarwild, sondern auch Federwild)
- Entwendung persönlicher Sachen
- Einschluss von Parkschäden (meist mit Selbstbehalt)
- Schäden durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus)
- Verlust der Fahrzeugpapiere
- Schäden durch Marderbiss
- Schmorschäden an Kabeln und Kabelbrand
- Schäden an Antennen

VOLLKASKO VERSICHERUNG

Die VOLLKASKO ersetzt zusätzlich zur Teilkasko

- Schäden infolge eines Unfalles (bedingungsgemäß ein von AUSSEN EINWIRKENDES Ereignis, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden fallen daher nicht unter den Versicherungsschutz)
- Schäden durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus)
- Kollision des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem UNBEKANNTEN Kfz (Parkschaden)



ALLGEMEINES

Während in der Teilkasko in der Regel keine Selbstbehalte zu tragen sind (Ausnahme Parkschaden bzw. Vandalismus), wird die Vollkasko fast nur mit Selbstbehalten angeboten. Und hier heißt es aufpassen und vergleichen:

Es gibt eingeschränkte Selbstbehalte (nur bei Unfall, Vandalismus und Parkschäden) oder einen in jedem Fall fälligen Selbstbehalt. Weiters gibt es fixe Selbstbehalte, oder, was meist zutrifft, von der Höhe des Schadens abhängige Selbstbehalte. (Formulierung z.B. 5 %, mind. 350 € d.h. es ist ein Selbstbehalt von 5 % der Versicherungsleistung zu tragen, mind. aber S 350 €.

SONDERAUSSTATTUNG

Diese ist nur mitversichert, wenn der Wert dem Versicherer bei Vertragsabschluß bekannt gegeben wird. Bei nachträglichem Einbau ist eine Nachmeldung anzuraten. Bei den meisten Versicherern ist sie bis zu einem gewissen Höchstbetrag mitversichert, der übersteigende Teil ist prämienpflichtig.